

Bebauungsplan Nr. 16
„Grünanlage Braake und Bildungszentrum“
13. Änderung im vereinfachten Verfahren der
Stadt Brunsbüttel

für den Bereich südlich der Tennisplätze, nördlich des Freizeitbades, östlich des Wohnmobilstellplatzes und westlich der Braake



Begründung

- Anlage 1: Schallimmissionsprognose für das Bauvorhaben Skatepark und Pumptrack an der Straße Am Freizeitbad in Brunsbüttel, LAIRM Consult vom 18.04.2019
- Anlage 2: Entwurf der Skateranlage vom 26.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Beschreibung der Lage und des Umfanges des Bebauungsplangebietes	5
3. Planungsanlass und Planungsziel.....	5
4. Verfahren.....	5
5. Städtebaulicher Entwurf	7
6. Städtebauliche Festsetzungen.....	9
7. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	10
8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung.....	11
9. Artenschutz in der Bauleitplanung	11
10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	14
11. Verkehrserschließung	14
12. Ver- und Entsorgung	14
12.1 Wasserversorgung.....	14
12.2 Abwasserbeseitigung.....	14
12.3 Oberflächenentwässerung	15
12.4 Elektrische Versorgung und Gasversorgung	15
12.5 Abfallentsorgung	15
12.6 Feuerlöscheinrichtungen.....	15
13. Sonstige öffentliche Belange	16
14. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	20

Anhang: Leitungspläne (Telekom, ABG, Stadtwerke, Wasserverband)

1. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung – BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung Schleswig-Holstein - LBO - in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 08.06.2016, GVOBl. S. 369)

Planzeichenverordnung – PlanZV - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - **Bundesnaturschutzgesetz** – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur - **Landesnaturschutzgesetz** – LNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert (Art. 21 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Landes-UVP-Gesetz – LUVPG vom 13.05.2003 (GVOBl. S. 246), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 9 LVO v. 16.03.2015, GVOBl. S. 96)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – **Bundesimmissionsschutzgesetz** – BimSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert am 08.06.2017 durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, S. 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.06.2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 76 geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6)

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates – HWRL - vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Sonstige Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein- Amt für Planfeststellung Energie- zur **Beachtung des Artenschutzrechtes** in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

KAS-18, Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BimSchG“, im November 2010 von der KAS verabschiedet, 2. überarbeitete Fassung

DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

DIN 4109 Teil 1 und 2, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Januar 2018

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014

2. Beschreibung der Lage und des Umfangs des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ umfasst einen weitläufigen Bereich von der Olof- Palme- Allee im Westen und der Braake im Osten. Darin enthalten ist neben dem Schulgelände Bildungszentrum auch ein Teil Wohnbebauung an der Eddelaker Straße (Nr.35 bis Nr.51) und am Ziegelweg (Nr.13 bis Nr.27) sowie der Bürgerpark an der Braake vom Angelteich bis zur Koogstraße einschließlich der dort vorhandenen Bebauung (Eddelaker Straße 2 bis 36 und Koogstraße 1 bis zur Braakebrücke) und der Festwiese, dem Freizeitbad LUV und dem Minigolfplatz.

Der Ursprungsplan Nr. 16 von 1982 wurde durch mehrere Änderungen in den letzten Jahren den Gegebenheiten und Planungen angepasst.

Die 13. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Tennisplätze an der Braake,
Im Osten:	durch die Braake,
Im Süden:	durch die nördlichen Parkplätze des Freizeitbades,
Im Westen:	durch die Straße Am Freizeitbad.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 13.389 m².

3. Planungsanlass und Planungsziel

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr.16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ setzt für diesen Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB). Wege durchziehen den Bereich und an der Braake ist eine Fläche für ein Bootshaus dargestellt. Die Stadt plant hier nun die Errichtung einer Skateranlage mit Pumptrack. Es befinden sich im Umfeld schon etliche Freizeitanlagen wie z.B. das LUV, die Tennisplätze, der Wohnmobilstellplatz mit Festwiese und die Minigolfanlage. Daher ist diese Fläche besonders geeignet und liegt zudem zentral im Stadtgebiet und in der Nähe zu den Schulen bzw. an einem Schulweg. Zur planungsrechtlichen Absicherung der Anlage besonders im Hinblick auf die evtl. Lärmentwicklung soll der Bereich nun in der 13. Änderung überplant werden. Die Festsetzung bleibt Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB jedoch mit der Bestimmung Sport- und Spielplatz und nicht mehr Parkanlage.

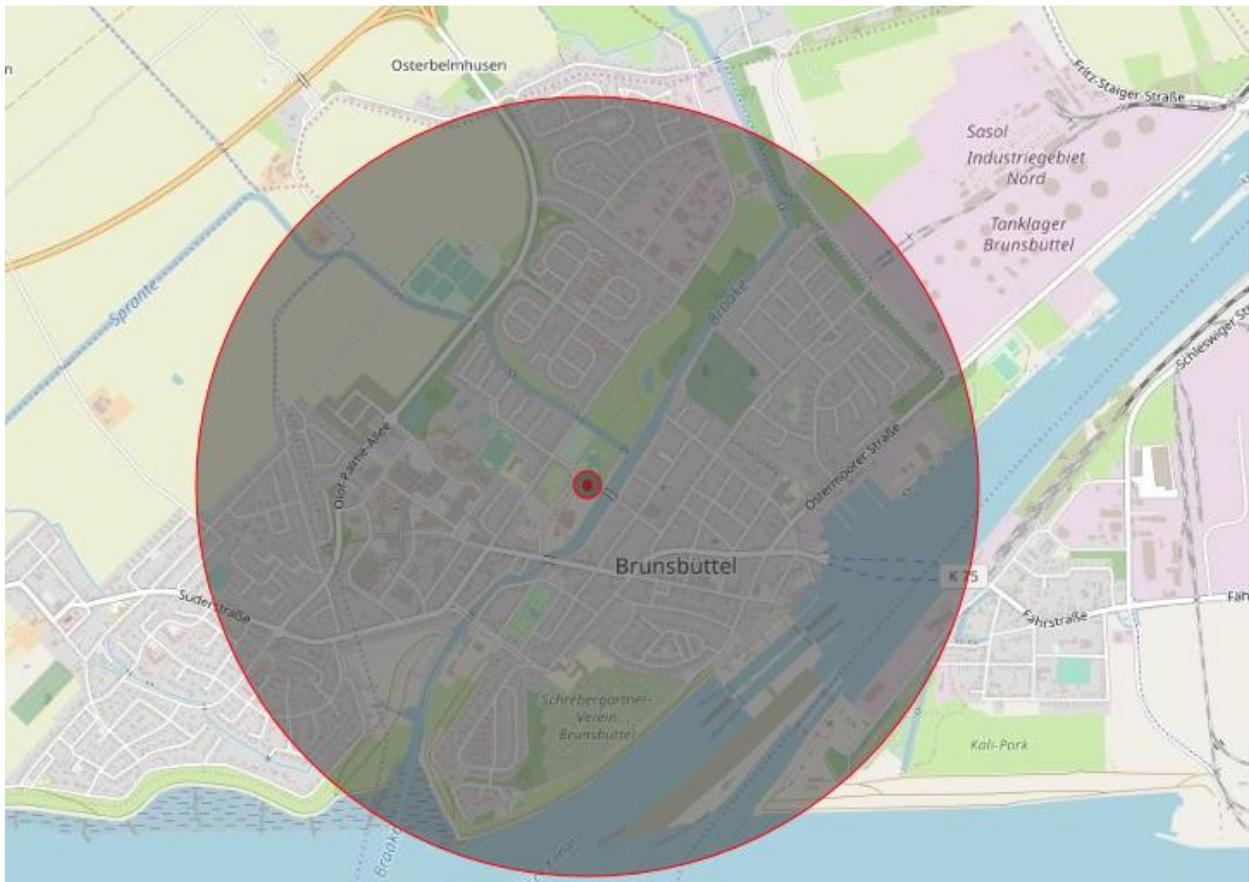
4. Verfahren

In diesem Verfahren zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung kann verzichtet werden. Es werden keine Verhältnisse geschaffen, die eine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und Schutzgüter gemäß §1 Abs.6 Nr.7 b BauGB sind nicht betroffen (§ 13 Abs.3 BauGB). Gleichwohl sind die Umweltbelange zu beachten (§ 1 Abs.5 und Absatz6

BauGB) und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden, sofern die Planung zu Eingriffen führen kann.

Das vereinfachte Verfahren kann auch angewendet werden, da keine Verhältnisse geschaffen werden, die eine Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG erforderlich machen. In einem Umkreis von 1.500 m um das Plangebiet befinden sich am nordöstlichen Rand das Gelände der Sasol Germany GmbH und das Tanklager der Raffinerie Heide. Die Sasol hat gemäß Gutachten einen 50 m Schutzstreifen um das Betriebsgelände zu beachten, fällt somit nicht in die Berücksichtigung. Das Tanklager hat noch kein Gutachten vorzuweisen und fällt in die Obere Klasse der Gefährdung. Jedoch ist davon auszugehen, dass für den Planbereich der 13. Änderung am Freizeitbad keine Auswirkungen zu erwarten sind, die besondere Vorkehrungen erfordern könnten. Der Tank, der direkt an der neuen Justus- von- Liebig- Straße liegt, wurde zudem bei der Planung dieser Straße (B- Plan 48) berücksichtigt und mit einer Schutzwand zur Straße versehen. Weitere Betriebe sind in dem Radius nicht betroffen.

Abb.1 Stadtgebiet mit 1.500m- Radius um das Plangebiet, unmaßstäblich



Quelle: WebGis der Stadt Brunsbüttel mit OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, da sich an der Festsetzung Öffentliche Grünfläche nichts ändert und nur die Zweckbestimmung genauer definiert wird (von der Parkanlage zur Sport- und Spielfläche). Der Entwurf der Skateranlage wird Anlage zur Begründung.

In den Bekanntmachungen wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Weil es sich um das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB handelt, kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Es hat drei Termine zur Beteiligung mit den Jugendlichen gegeben:

28.06.2018	erste Planungsansätze, Ziel festsetzen: Welche Elemente sind gewünscht?
20.09.2018	Vorstellen des ersten Entwurfs im Bauausschuss und bei den Jugendlichen
16.10.2018	Vorstellen des zweiten Entwurfs im Bauausschuss und bei den Jugendlichen

Tab. 1 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss	18.06.2019
Bekanntmachung der Aufstellung	26.06.2019
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	18.06.2019
Bekanntmachung der Auslegung	27.06.2019
Auslegung	05.07. bis 05.08.2019
Beteiligung der Behörden und TöB	01.07. bis 05.08.2019
Satzungsbeschluss	

5. Städtebaulicher Entwurf

Folgende Festsetzungen werden geändert und neu festgesetzt:

Die öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ wird geändert in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielplatz“ gemäß § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB. Der Entwurf der Skateranlage wird in die Planzeichnung übernommen. Das ehemals dargestellte Bootshaus an der Braake wird nicht mehr dargestellt, da es an der Stelle aufgrund des Bewuchses und der Nähe zum Wasser nicht realisiert werden könnte. Bäume und Büsche sind so weit es geht zu erhalten, das Gesamtbild einer Grünanlage im Bürgerpark darf nicht beeinträchtigt werden. Die Erschließung erfolgt von der Straße Am Freizeitbad bzw. von den umliegenden Wegen aus.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bebauungsplan Nr. 16 gemischte Nutzungen dar. Der Bürgerpark an der Braake ist überwiegend als Grünfläche dargestellt, das Hallenbad ist Gemeinbedarfsfläche und die Wohnbebauung an der Edelaker Straße ist Allgemeines Wohngebiet bzw. teilweise Reines Wohngebiet. Der Flächennutzungsplan entspricht der geplanten Nutzung und muss nicht geändert werden.

Tab. 2 Flächenverteilung

Nutzung	m ²	%
Öffentliche Grünfläche	4.022	
Grünfläche Sportanlage	5.464	
Skateanlage	ca. 1.100	
Grünfläche gesamt	9.486	70,85
Verkehrsfläche	1.736	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	2.167	
Straßenverkehrsfläche gesamt	3.903	29,15
Gesamt B- Plan	13.389	100

Abb.2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan (27.09.2017), unmaßstäblich



6. Städtebauliche Festsetzungen

Planzeichnung (Teil A)

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Die bestehende Straße Am Freizeitbad wird teilweise mit den 13. Änderungsbereich übernommen, damit die Erschließung sichergestellt ist. Die bestehenden Wege (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) werden dargestellt und das Straßenprofil nachrichtlich übernommen.

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche wird als Spielplatz festgesetzt und mit dem Planzeichen Nr. 9 der PlanZVO versehen. Zulässig ist die Errichtung einer Skateranlage mit Pumptrack und den dazugehörigen Einrichtungen wie Wege und Aufenthaltsflächen, Sitzmöglichkeiten und Fahrradbügel gemäß Anlage 2. Die bestehenden Leitungen sind zu beachten. Außerdem zulässig sind handelsübliche Spielgeräte für Spielplätze. Die übrigen Flächen werden als Parkanlage festgesetzt.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25b) BauGB)

Innerhalb der Grünflächen werden die bestehenden Bäume und Sträucher zur Erhaltung festgesetzt, um den Charakter der Grünanlage zu erhalten.

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 und 15 BauGB)

Im Plangebiet wird eine öffentliche Grünfläche zweckgebunden als Skateranlage mit Pumptrack festgesetzt. Zulässig sind ein Skatepark in der Größe von ca. 480 m² und eine Pumptrack von ca. 305 m² mit Aufenthaltsflächen und Verbindungswegen (ca. 320 m²) sowie Spielgeräte.

2. Nebenanlagen

Eine Nebenanlage mit einer Grundfläche von 20 m² und einer max. Firsthöhe von 3,5 m zulässig (Schutzhütte).

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden in der Größe von 1.100 m² wird auf dem Ökokonto „An der Elbe“ zur Verfügung gestellt.

Vermeidungsmaßnahmen:

Notwendige Baum- und Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Sollte eine Fällung außerhalb dieser Zeit notwendig werden, ist der Baum auf evtl. Nester o.ä. zu untersuchen.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl ist zu untersuchen, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ob eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter besteht und ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dieser Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13 Abs. 1 BauGB).

Die Grünfläche am Freizeitbad besteht schon seit Jahren als „Parkanlage“ und wird nun in eine „Sport- und Spielanlage“ geändert, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Gleichwohl werden die Belange des **Artenschutzes, die Abstände nach § 50 BImSchG und die Lärmentwicklung** untersucht.

Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen, DE 2323-392 befindet sich in einer Entfernung von ca. 2 km südlich des Plangebiets, allerdings liegen der Elbdeich, das Stadtgebiet und der an Brunsbüttel angrenzende Teil der Elbe dazwischen. Zudem hat die Errichtung einer Skateranlage keine erkennbaren Auswirkungen auf das FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Bezüglich der Frage, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dieser Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Bebauungsplan Nr. 16-13. Änderung nur um die planungsrechtliche Neuausrichtung (Grünfläche „Parkanlage“ in Grünfläche „Sport- und Spielanlage“) des Gebietes handelt. In der Umgebung befinden sich sowohl Wohnhäuser als auch verschiedene Freizeiteinrichtungen. Störfallbetriebe befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.500 m im Nordosten. Eine zweckmäßige Flächenzuordnung unverträglicher Nutzungen, wie in § 50 BImSchG festgelegt ist, wird nicht erforderlich, da sich die beiden Betriebe im Nordosten (Sasol und das Tanklager) wie bereits oben in Kap. 4 beschrieben, nicht auf das Vorhaben auswirken.

Die Schallimmissionsprognose vom 18.04.2019 (Anlage 1) hat ergeben, dass die jeweils geltenden Richtwerte werktags innerhalb der abendlichen Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen innerhalb der mittäglichen und abendlichen Ruhezeiten tags an der vorhandenen Wohnbebauung eingehalten werden. Auch hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen wird den Anforderungen der 18. BImSchV entsprochen (Kap. 6 der Immissionsprognose).

8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

In der Grünfläche finden temporär umfangreiche Baumaßnahmen sowie Versiegelungen durch neue Wege, die Skateanlage und die Pumptrack statt, die das Schutzgut Boden beeinträchtigen. Das Schutzgut Boden und somit seine Funktion gehen auf einer Fläche von ca. 1.100 m² verloren (Wege 220; Pumptrack 305; Skate 480; Aufenthalt 100m²). Bäume und Büsche bleiben allerdings erhalten bzw. werden auch neu angepflanzt (DIN 18920).

Der Ausgleich wird im Verhältnis 1:1 vom Ökokonto „An der Elbe“ abgebucht. Ein höherer Ausgleich ist nicht notwendig, da die Fläche keine Besonderheiten aufweist und sich sehr aufgeräumt darstellt. Im Landschaftsplan von 2003 – Bestand - ist die Fläche als „Grün- und Parkanlage – naturfern“ eingestuft. In der dazugehörigen Planungskarte liegt die Fläche an einem „Landschaftserlebnispfad mit Infopunkt“.

Abb.3 Luftbild, unmaßstäblich



Quelle: WebGis der Stadt Brunsbüttel; Luftbild (2015) und ALKIS (2019): Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig- Holstein

Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu berücksichtigen.

9. Artenschutz in der Bauleitplanung

Die Fläche wurde seit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 als Grünfläche - Parkanlage genutzt und vom städtischen Bauhof regelmäßig gepflegt. Gepflasterte Wege führen durch die Fläche zur Braakebrücke. Im umliegenden Gehölz sind nach Inaugenscheinnahme die Allerweltsarten heimisch; durch die tägliche Nutzung der Wege rund um das Freizeitbad und den Schulweg über die Braakebrü-

cke haben sich keine wertgebenden Arten angesiedelt. Einige Bäume weisen keine hohe Vitalität aus.

Während mehrerer Begehungen im Frühjahr 2019 wurden folgende Tierarten beobachtet:

Am 28.03.2019

Auf der Wiese waren zwei Rabenkrähen auf der Futtersuche, zu hören und teilweise auch zu sehen waren Meisen, Amseln, Tauben, Zilpzalp, Buchfink und Möwen (über der Braake). In der Gras- und Krautschicht besonders auffällig der Löwenzahn, die Brennnessel und das Scharbockskraut sowie vereinzelt ein paar Disteln. Von Amphibien oder Reptilien zu dem Zeitpunkt keine Spur.

Abb.4 Aufnahme des Geländes vom 28.03.2019



Aus Blickrichtung Südosten; im Hintergrund die Tennisplätze, Stadt Brunsbüttel

Am 18.04.2019

Am 18. April war die Vegetation fortgeschritten, allerdings aufgrund der Trockenheit nicht sehr weit. Das anhaltend schöne Wetter hat aber zu dem Zeitpunkt die Blüten der Büsche weit geöffnet. Nur über der Braake waren vereinzelt Möwen zu beobachten, Rabenkrähen oder Dohlen waren nicht vor Ort, in der Ferne war ein Fasan zu hören. Die heimischen Vögel wie oben beschrieben waren wieder gut zu hören. Reptilien und Amphibien kommen dort offensichtlich nicht vor.



Aus Blickrichtung Süden, rechts die Schutzhütte

Diese Beobachtungen decken sich mit der Biotop- und Artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Büros UAG Umweltplanung und -audit GmbH aus dem Jahre 2012, wo die Fläche nördlich des Plangebiets für die Errichtung der Tennisplätze (B- Plan 16 – 10. Änderung) untersucht wurde. Da sich die neue Planfläche noch deutlich naturferner darstellt als das Grünland nördlich davon, kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das geplante Vorhaben weder der Erhaltungszustand noch die lokale Population der Allerweltsarten im Umfeld verschlechtern, da die Fläche nur eine sehr kleine Insel inmitten des Bürgerparks darstellt.

Das Untersuchungsgebiet weist kein Habitatpotenzial als Reproduktionsraum für Amphibien auf. Bei der Begehung konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

Für Fledermäuse dient das Untersuchungsgebiet nicht als Bruthabitat, es kann lediglich als Jagdrevier fungieren. Die Regelungen für die Bauzeiten und/ oder Baumfällungen sollten aber eingehalten werden.

Es werden für Amphibien und Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. Bei den Vögeln ist insgesamt nicht von einer Verschlechterung der Population auszugehen, da es sich in der Regel um ungefährdete Bestände handelt. Demnach ist auch hier keine Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat ergeben, dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind. Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt. Der Plan ist demnach zulässig.

10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Das Projekt „Skateranlage und Pumptrack“ wurde bereits vor Aufstellung des B-Plans in den Gremien und der Stadt diskutiert. Kinder und Jugendliche wurden in drei Workshops (28.06.2018/ 20.09.2018/ 16.10.2018) beteiligt.

11. Verkehrserschließung

Die Haupteerschließung des überplanten Gebietes wird durch die Eddelaker Straße, die Koogstraße und die Straße Am Freizeitbad sichergestellt. Rad- und Fußwege durchziehen das Gebiet des Bürgerparks. Eine neue Erschließung ist nicht erforderlich. Das Straßenprofil wird nachrichtlich übernommen.

12. Ver- und Entsorgung

12.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen. Leitungen liegen in der Eddelaker Straße und Am Freizeitbad in südlicher Richtung. Anschlüsse sind auf der Festwiese vorhanden. Von der Festwiese läuft eine Leitung in nordöstlicher Richtung zu den Tennisplätzen und kreuzt dabei die Straße und den Fußweg (Anhang). Das Gelände der geplanten Skateanlage ist nicht betroffen.

Ein Wasseranschluss ist nicht geplant, da Sanitäre Einrichtungen nicht vorgesehen sind.

12.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG).

Abwasser ist gemäß §1 Abs.2 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 *„Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.“*

Die Abwassersatzung kann unter http://www.brunsbuettel.de/Rathaus/Satzungen_Ortsrecht/ eingesehen werden.

Das Schmutzwasser wird dem Schmutzwassersystem der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG) nach den Vorschriften der gültigen Abwassersatzung zugeführt. Die ABG wird vor Baubeginn rechtzeitig informiert.

Gemäß §9 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 besteht ein Benutzungszwang. Ausnahmen regelt der § 10.

Da sanitäre Einrichtungen nicht geplant sind, wird ein Schmutzwasseranschluss nicht notwendig.

12.3 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Bereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird gesammelt und in das Regenwasserkanalnetz der Stadt Brunsbüttel eingeleitet. Von dort gelangt es dann in die vorhandene Vorflut. Der größte Teil wird in der Fläche versickern.

Schmutz- und Regenwasserleitungen sind in der Straße Am Freizeitbad und parallel zum Fußweg im Norden des Plangebiets vorhanden. Die Lage ist im Anhang zur Begründung ersichtlich und unbedingt vor Baubeginn zu beachten!

Hinweis des Deich- und Hauptsiedlerverbands

Der B- Plan Nr. 16 liegt am Vorfluter 03.01. Braake. Für die Verbandsanlage ist ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,5 m entlang des Vorfluters von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

12.4 Elektrische Versorgung und Gasversorgung

Für die Versorgung mit Energie ist die Stadtwerke Brunsbüttel GmbH zuständig. Zum Zwecke der Beleuchtung werden 6 Masten/ Leuchten installiert werden, um die Anlage zu beleuchten. Rund um das Gelände sind bereits Lampen für die Beleuchtung der Wege vorhanden. Eine Mittelspannungsleitung ist im Norden des Plangebiets zwischen dem Fußweg und den Tennisplätzen vorhanden (Anhang). Eine Niederspannungsleitung versorgt die Tennisplätze.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ ist anzuwenden:

Leitungstrassen sind von Bepflanzungen freizuhalten. Bei der Anpflanzung von Bäumen ist auf die Einhaltung der Mindestbreite für öffentliche Straßen, unter Beachtung der Beleuchtungs-, Telefon-, Kabelfernseh-, Versorgungs- und Entsorgungstrassen (siehe auch DIN 1998) zu beachten. Ein durchgängiger Mindestabstand zu den gradlinig zu verlegenden Versorgungsleitungen von mindestens 1,5 m ist zu gewährleisten. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind entsprechende Vorkehrungen oder Maßnahmen zu schaffen (parallele Trennwände, usw.). Eine gradlinige Trasse der Versorgungsleitungen für eine Bebauung muss mit mindestens 1,0 m Breite bereitgestellt werden. Eine Überbauung ist nicht zulässig. Die Baumbepflanzung sollte aus Gründen der Versorgungssicherheit (gradlinige Trassenführung) einseitig ausgeführt werden.

12.5 Abfallentsorgung

Für die Abfallbeseitigung ist der Kreis Dithmarschen zuständig. Die entsprechende Satzung kann bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel eingesehen werden. Im Bereich der 13. Änderung werden 8 Mülleimer (70 l Fassungsvermögen) aufgestellt, die von der Stadt geleert werden.

12.6 Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe auf der Festwiese und Am Freizeitbad ausreichend vorhanden. Es ist Aufgabe der Stadt Brunsbüttel, den

Grundschutz sicherzustellen. Ein über den Grundschutz hinaus gehender Löschwasserbedarf, der Objektschutz, kann erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden und ist dem zukünftigen Eigentümer zuzurechnen. Die erforderlichen Löschwassermengen können aus mehreren Hydranten oder der Braake entnommen werden.

12.7 Leitungen

Gemäß Auskunft der Telekom vom 22.02.2019 befinden sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen. Vor Baubeginn sind dennoch von den bauausführenden Firmen aktuelle Auskünfte und Lagepläne bei der offiziellen Planauskunft einzuholen.

Zentrale Planauskunft: planauskunft.nord@telekom.de
Tel.: 0431/ 145-8888
FAX: 0391/ 580 225 405

13. Sonstige öffentliche Belange

13.1 Kampfmittel

Im Geltungsbereich sind Kampfmittel trotz der vorhandenen Bebauung nicht auszuschließen. Die Untersuchung vom 30.06.2017 hat ergeben, dass dort keine Verdachtsfläche vorliegt. Zuständig ist das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel**

13.2 Denkmalschutz

Das Gebiet liegt nicht im Bereich von archäologischen Interessensgebieten und auch nicht im Bereich des Denkmalschutzes.

Sollten während der Arbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

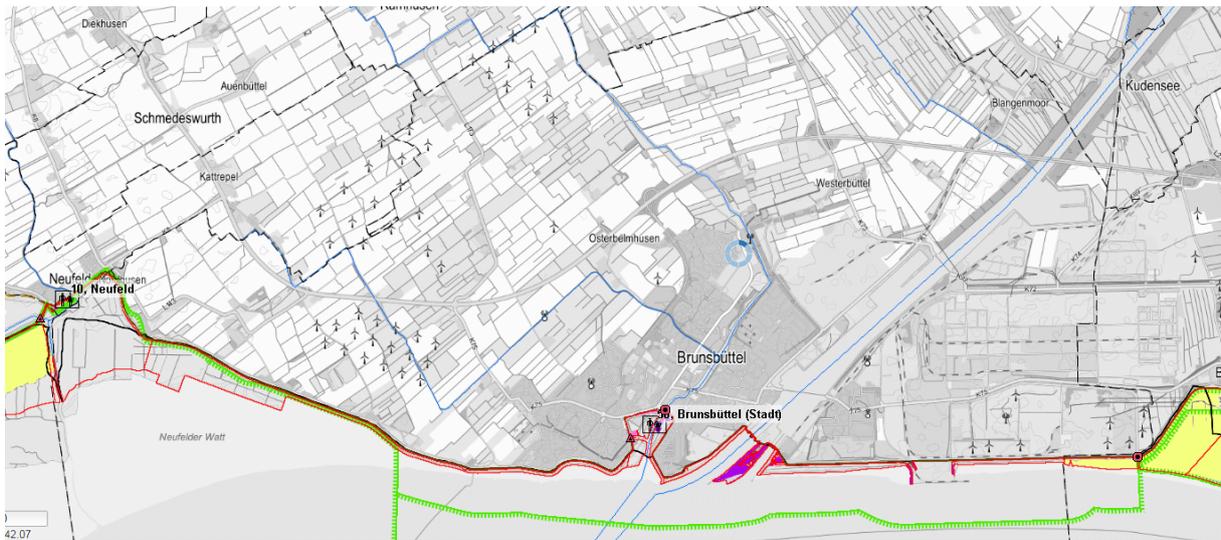
13.3 Hochwasserschutz

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 verfolgt das Ziel, einen Beitrag zu einem nachhaltigen Küsten- und Hochwasserschutz, insbesondere durch strengere Vorgaben an Bauvorhaben in den gemäß der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (Richtlinie 2007/60/EG – HWRL) identifizierten Risikogebieten, zu leisten. Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die Hochwasserrisiken zu reduzieren und die Hochwasservorsorge (Eigenvorsorge der Kommunen und der betroffenen Bürger) sowie das Risikomanagement zu verbessern.

In Umsetzung der HWRL wurden durch die Länder Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch ihre Veröffentlichung in Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 1 WHG ausgewiesen, die Ende 2013 veröffentlicht wurden. Diese befinden sich sowohl in Küstennähe (Risiko von Sturmfluten) als auch entlang von Flussläufen (Risiko von Flusshochwasser).

Brunsbüttel liegt in der Flussgebietseinheit Elbe. In den Hochwasserrisikokarten zum Thema Flusshochwasser ist in keiner der drei Karten (hohe, mittlere und niedrige Wahrscheinlichkeit) ein Risiko für das Stadtgebiet Brunsbüttels dargestellt. Die Hochwasserrisikokarten zum Thema Küstenhochwasser stellen eine geringe Betroffenheit des Brunsbütteler Stadtgebiets in den Karten mit hoher und mittlerer Wahrscheinlichkeit dar. Bei einem Küstenhochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (HW20 – regionsspezifisch ermittelter Wasserstand mit 20-jährigem Wiederkehrintervall) sind laut Hochwasserrisikokarten bis zu 40 Einwohner Brunsbüttels, Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich des Alten Hafens, der Schleusenanlagen sowie des Elbehafens und Natura 2000-Gebiete an der Elbe betroffen, bei einem Küstenhochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (HW100) sind es bis zu 50 Einwohner. Betroffen sind lediglich Gebiete, die nicht durch den Landesschutzdeich geschützt werden. Wobei zu bemerken ist, dass die Küstenschutzmaßnahme für das Gebiet am Alten Hafen mit dem Bau des neuen Landesschutzdeiches in 2010 begonnen und im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen wurde. Somit basieren die Karten auf einem alten Stand und das Gebiet Alter Hafen müsste mit seinen betroffenen Einwohnern, der Siedlungs- sowie der Industrie- und Gewerbeflächen als Risikogebiet in den Karten HW20 und HW100 gestrichen werden.

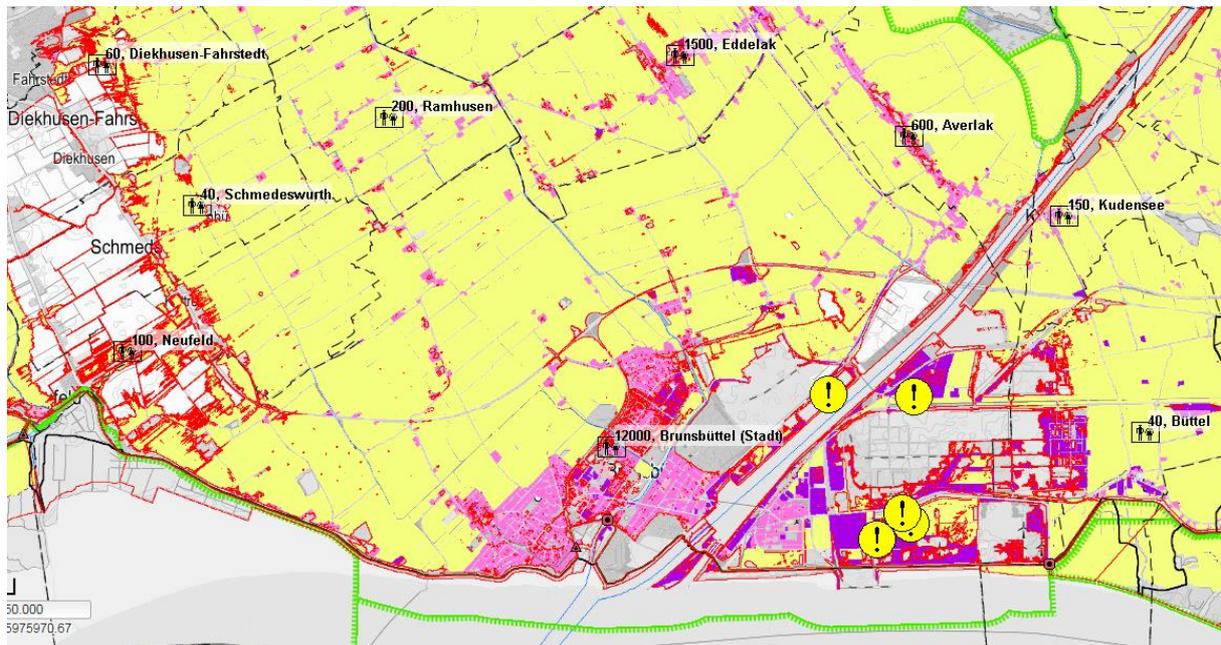
Abb. 6+7 Auszüge aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100), unmaßstäblich



Quelle: Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100) des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand: 30.11.2013; Internet: GeoBasis-DE / BKG 2014/2015 powered by GeoGLIS

Im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) bzw. mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem), wäre fast das gesamte Stadtgebiet Brunsbüttels, wie auch die benachbarten Gemeinden betroffen. Betroffen wären Gebäude öffentlicher Zwecke, bis zu 12.000 Einwohner, Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, landwirtschaftliche Flächen, Natura 2000-Gebiete an der Elbe und IED-Anlagen (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) wie in der Abb. 7 dargestellt ist. Diese Szenerie würde aber lediglich im Falle eines Bruchs des zur Elbe hin gelegenen Landesschutzdeiches bzw. bei Überflutung der die geschlossene Deichlinie unterbrechenden Schleusenanlage des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel, die auch für den Hochwasserschutz bemessen ist, eintreten. Gebiete, die durch Landesschutzdeiche geschützt werden, gelten als „ausreichend geschützt“, da die Wahrscheinlichkeit einer Meerwasserüberflutung in diesen Gebieten bei (deutlich) weniger als 0,5% pro Jahr liegt.

Abb. 8 Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem), unmaßstäblich



Quelle: Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem) des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand: 30.11.2013; Internet: GeoBasis-DE / BKG 2014/2015 powered by GeoGLIS

Entsprechend § 75 Abs. 1 WHG sind für die Risikogebiete Hochwasserrisikomanagementpläne in Schleswig-Holstein für die einzelnen Flussgebietseinheiten erarbeitet worden. Unabhängig von den in den Hochwasserrisikomanagementplänen für einzelne Risikogebiete konkret benannten Maßnahmen ist den in diesen Plänen generell aufgeführten Zielen zur Vermeidung neuer Risiken, zur Reduktion bestehender Risiken, zur Minderung der Schadenspotentiale sowie zum hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren generell Rechnung zu tragen. Wichtig ist auch die Vorsorge für den Hochwasserfall, wie die öffentliche Bewußtseinsbildung, wozu ein Vermerk in den Bauleitplänen beitragen kann.

Schwerpunkt der Vermeidung ist die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Übernahme der Hochwasserrisikogebiete in die Raumordnungspläne (Landes- und Regionalplanung). Diese stellen den zulässigen Rahmen für die kommunale Flächennutzungs- und Bauleitplanung dar.

Schwerpunkt des Schutzes ist es, die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen entsprechend den vorgegebenen Verpflichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bedarfsgerecht an die sich ändernden Randbedingungen anzupassen.

Von besonderem Belang der Vorsorge ist die Vorhaltung und ständige Fortentwicklung der Hochwasservorhersage- und -warndienste. Nur auf Basis einer zuverlässigen Vorhersage können Hilfeinsätze insbesondere des Katastrophenschutzes zielgerichtet vorbereitet und dem Bedarf entsprechend eingeleitet werden. Im Hochwasserfall ist die Öffentlichkeit durch gezielte Bereitstellung aktueller Informationen, Messwerte und Vorhersagen sowie durch Warnung der zuständigen Institutionen über die aktuelle Entwicklung zu informieren. In Schleswig-Holstein sind Hochwasser- und Sturmflut-Informationen unter www.hsi.schleswig-holstein.de bereitgestellt.

Maßnahmen zur Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung greifen nach einem Hochwasserereignis und umfassen alle Maßnahmen der Schadensnachfolge.

Konzeptionelle Maßnahmen umfassen Untersuchungen und Maßnahmen, die keinem anderem Aspekt zugeordnet werden können, aber aufgrund von Erfahrungen relevant sind und berücksichtigt werden müssen.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Hochwassermanagementrisikoplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt nachzulesen.

Ergänzend dazu sind die Gemeinden aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) gehalten, die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dokumentierten Risiken bei der Wahrnehmung der Ihnen zustehenden Planungskompetenz zu berücksichtigen. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung und Fortschreibung von Bauleitplänen die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstehenden sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung beeinträchtigenden Hochwasserrisiken planerisch zu bewältigen. Dementsprechend sollen nach § 5 Abs. 4a sowie nach § 9 Abs. 6a BauGB die Risikogebiete i.S. von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Flächennutzungs- und Bebauungsplan vermerkt werden. Damit wird die Einbeziehung eines existierenden Hochwasserrisikos in den Abwägungsprozess im Rahmen der Planerstellung gesichert. Durch geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen besser zu schützen.

Weil gemäß der Hochwasserrisikokarten im Stadtgebiet Brunsbüttels z.B. keine natürlichen Überschwemmungsgebiete durch deren Freihaltung von Siedlungsflächen zu sichern sind und der Bereich des B-Plans Nr. 16-13. Änderung nur im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem) mit seiner Siedlungsfläche und den Einwohnern betroffen wäre, wird lediglich ein Hinweis auf diesen möglichen Eintrittsfall auf der Planzeichnung gegeben.

14. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sollten bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden, finden die §§ 45 ff. BauGB und bei Grenzregulierungen die §§ 80 ff. BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke ist das Verfahren nach § 85 ff. BauGB einzuleiten. Die vorgenannten Maßnahmen sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn im Wege freier Vereinbarungen zu tragbaren Bedingungen eine rechtzeitige Einigung nicht herbeigeführt werden kann.

Brunsbüttel, den 02.10.2019



Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister


Martin Schmedtje

Quellenverzeichnis

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren, Autor: Stadt Brunsbüttel, Bekanntmachung: 04.10.2017

Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Autor: Umwelt- und audit GmbH, Kiel, Hrsg.: Stadt Brunsbüttel, Stand: 2003

Biotop- und Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Büros UAG Umweltplanung und -audit GmbH, Kiel vom 26.06.2012 zum B- Plan 16 – 10. Änderung

Hochwasserrisikokarten des Landes Schleswig-Holstein für die Flussgebietseinheit (FGG) Elbe für Flusshochwasser mit hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ10, HQ100 und HQ200) sowie für Küstenhochwasser mit hoher, mittlerer, niedriger und niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW10, HW100, HW200 und HW200 extrem), Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Sachstand 30.11.2013

Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) der FGG Elbe für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt, Berichtszeitraum 2011 – 2015, Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Veröffentlichung: 22.12.2015

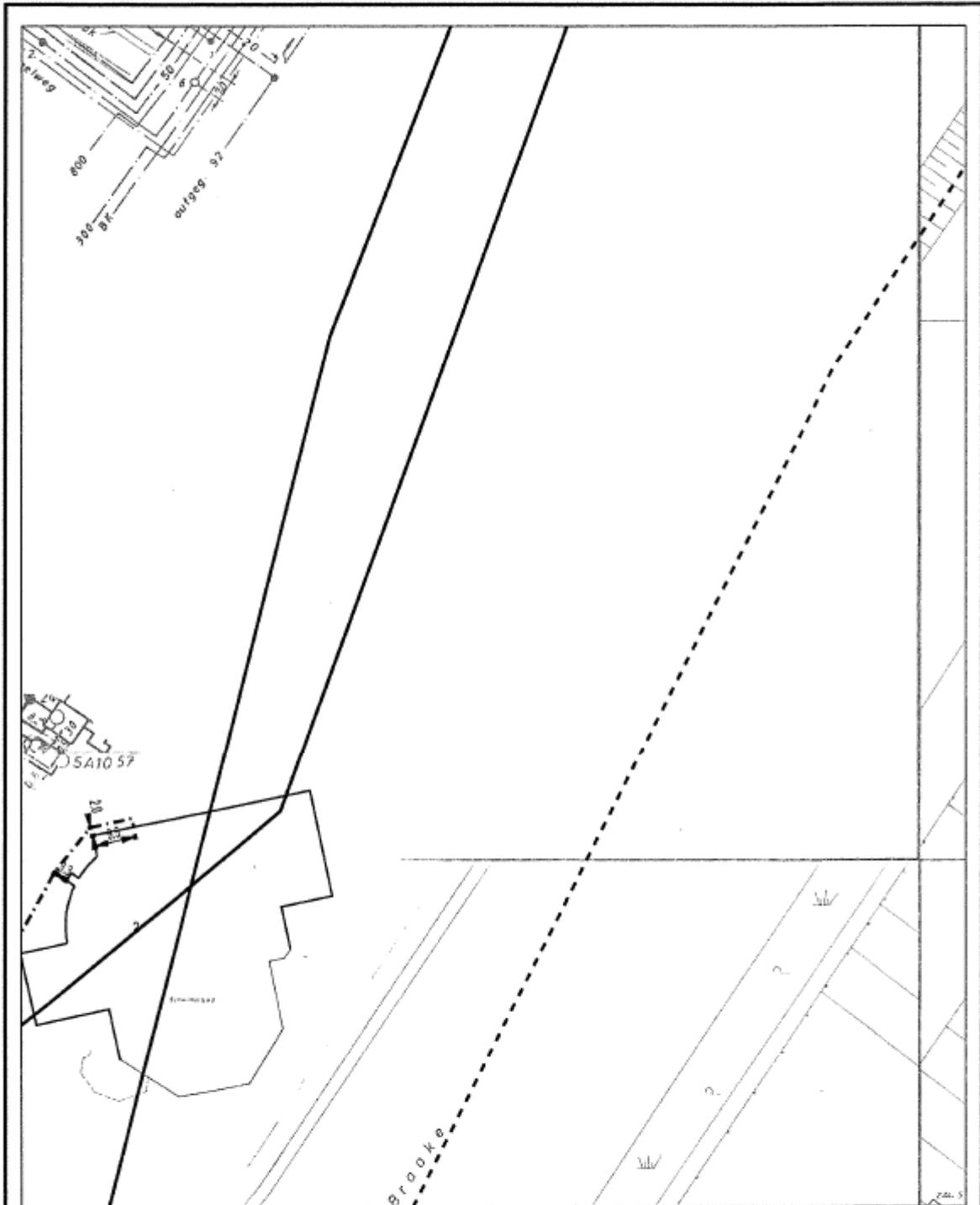
Abbildungsverzeichnis

Abb.1 Stadtgebiet mit 1.500m- Radius um das Plangebiet, unmaßstäblich	6
Abb.2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich	8
Abb.3 Luftbild, unmaßstäblich	11
Abb.4 Aufnahme des Geländes vom 28.03.2019	12
Abb.5 Aufnahme des Geländes vom 18.04.2019	13
Abb. 6+7 Auszüge aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100), unmaßstäblich	18
Abb. 8 Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem), unmaßstäblich	19

ANHANG

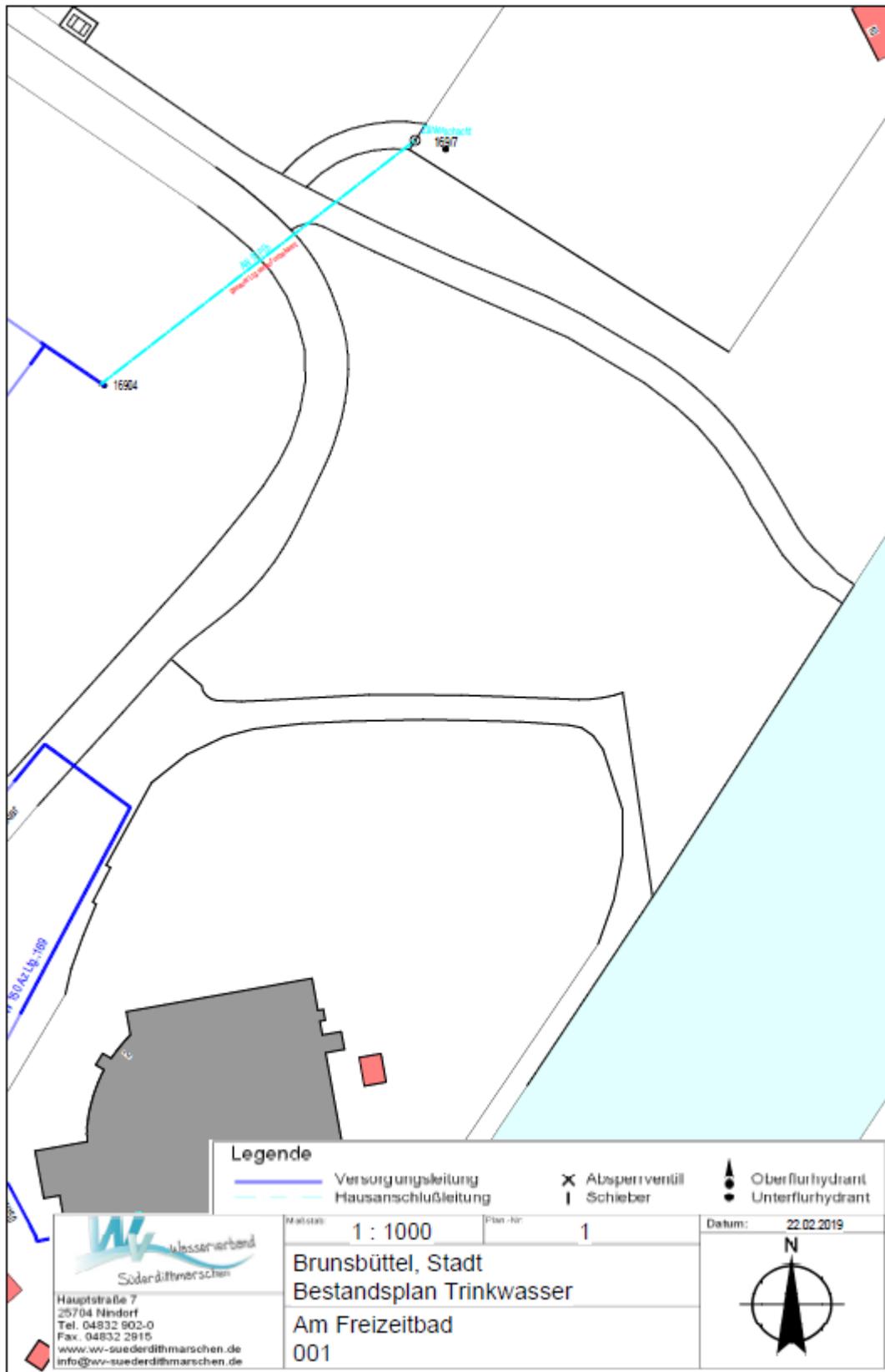
Leitungspläne:

Telekom



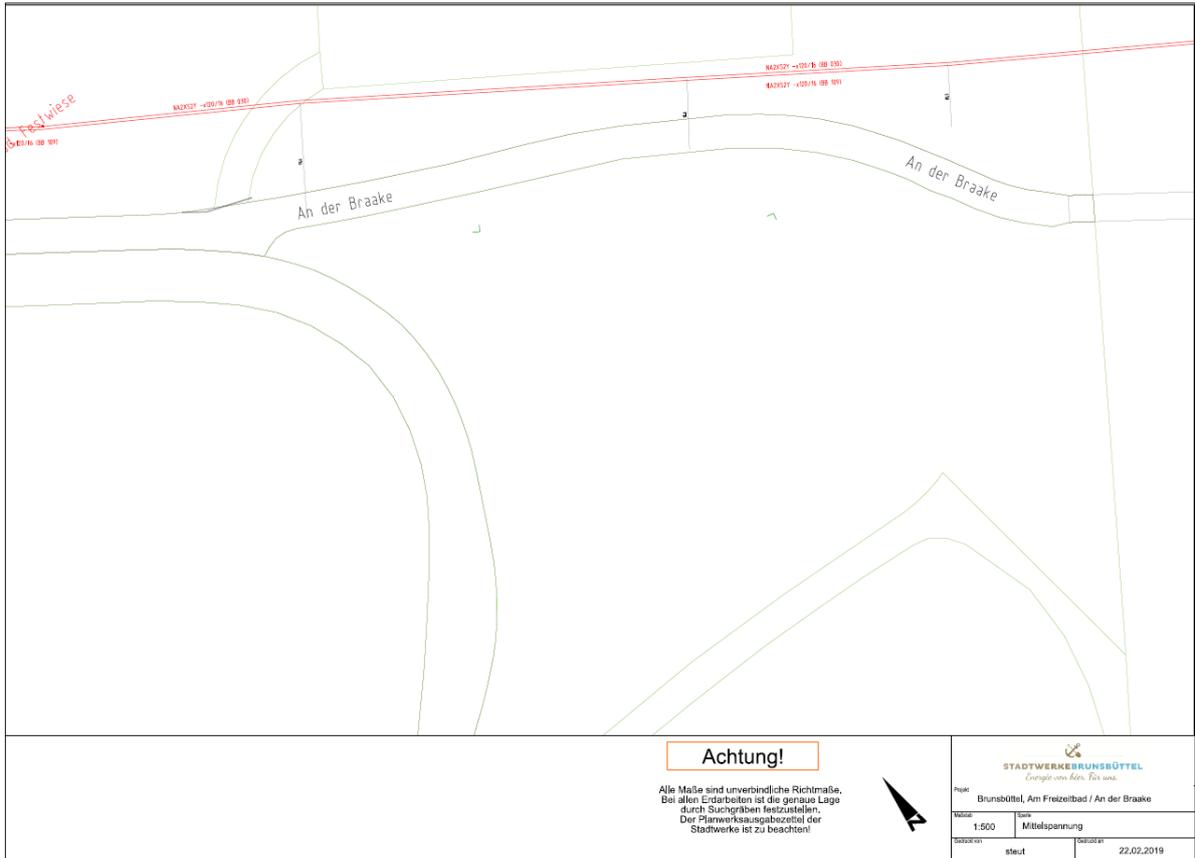
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord				
PTI	Kiel				
ONB	Brunsbüttel				
Bemerkung:	AsB	2, 5	Sicht	Lageplan	
	VsB		Maßstab	1:1250	
	Name	Matthias Razdevsek	Blatt	1	
	Datum	01.03.2019			

Wasserverband



Stadtwerke Brunsbüttel

Mittelspannung



Niederspannung

